

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. April 1952

Die Rechtmässigkeit der Verfügung über die Möbel von NationalsozialistenDie russische Anordnung gilt für alle Besatzungszonen Wiens

416/A.B.

zu 447/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. Herbert K r a u s und Genossen haben am 2. April d. J. den Justizminister gefragt, ob die russische Schenkung der beschlagnahmten Möbel abwesender Nationalsozialisten an die Gemeinde Wien als Verfügung im Sinne des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes angesehen wird und ob nicht der Zeitpunkt dieser Schenkungserklärung zu spät erfolgte, um auch für die westlichen Besatzungszonen Wiens zu gelten.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

"Am 5. Dezember 1945 hat das Wohnungsamt der Stadt Wien dem Bundesministerium für Justiz eine vom damaligen Bundesrat Felix Slavik unterfertigte Erklärung übermittelt, wonach ihm als seinerzeitigem amtsführendem Stadtrat der Verwaltungsgruppe VIII (Wohnungs- und Siedlungswesen) der damalige Stadtkommandant von Wien, Generalleutnant Blagatov, am 4. Juni 1945 sämtliche Möbel- und Einrichtungsgegenstände aus Wohnungen der beim Einmarsch der Roten Armee abwesenden Nationalsozialisten als russisches Beutegut für die Gemeinde Wien zum Geschenk gemacht und weiter\*s verfügt hat, dass diese Möbelstücke an bedürftige Personen zu vergeben seien.

Am 10. Dezember 1945 hat der Militärkommandant der sowjetischen Zone der Stadt Wien, Gardegeneralleutnant Lebedenko, dem Bundesminister für Justiz schriftlich mitgeteilt, dass er energisch gegen die Rückgabe von Wohnungen und Möbelstücken an ehemalige Mitglieder der NSDAP protestiere; ehemalige Nationalsozialisten hätten an ihrem früheren Vermögen kein Recht, da ihr Eigentum Kriegsbeute der Roten Armee wurde und an die Stadt Wien zur Verteilung an Personen, die unter dem Faschismus gelitten haben, übergeben worden ist.

Am 15. Jänner 1946 hat der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe III des Magistrates der Stadt Wien dem Bundesministerium für Justiz in Abschrift eine 'Bestätigung' des Hauptmilitärkommandanten der Stadt Wien, Generalleutnant Lebedenko, vom 12. Jänner 1946 übersendet, wonach die von der Roten Armee bei ihrem Einmarsche in Wien als Kriegsbeute beschlagnahmten Möbel der ehemaligen Mitglieder der NSDAP dem Wohnungsamte der Stadt Wien zur Verteilung an die Opfer des Faschismus übergeben wurden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. April 1952

Der Umstand, dass in diesem Zeitpunkt die Stadt Wien bereits in verschiedene Besatzungszonen aufgeteilt war, ist deshalb ohne rechtliche Bedeutung, weil nach den obigen Darlegungen nie ein Zweifel daran bestand, dass die in der eingangs zitierten Gesetzesstelle bezeichnete Verfügung am 4. Juni 1945 durch den damals zuständigen Kommandanten derjenigen Macht, welche das gesamte Gebiet der Bezirke I - XXVI der Stadt Wien besetzt hatte, getroffen worden war und die obengeführte Mitteilung des Generalleutnants Lebedenko lediglich eine Bestätigung dieser Verfügung darstellte.

Dass diese Verfügung sich nicht allein auf die alten Gemeindebezirke I - XXI erstreckte, ergibt sich daraus, dass der Alliierte Rat die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, deren § 3 die Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich nach dem Stande vom 10. April vorläufig bestehen liess, genehmigt hat, und das vom Nationalrat am 26. Juli 1946 beschlossene Gebietsänderungsgesetz, womit im wesentlichen die Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich nach dem Stande von 1938 wieder hergestellt werden sollten, mit Beschluss vom 23. Dezember 1946 nicht genehmigte.

Schliesslich haben auch die Rechtsabteilungen der übrigen Sektionen der Alliierten Kommission für Österreich in Zuschriften an das Bundesministerium für Justiz sich auf den Standpunkt gestellt, nur solche Schenkungen seitens der sowjetischen Besatzungsmacht in Wien nicht anzuerkennen, welche mit den Bestimmungen des Abschnittes II P. 6 des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes 1947 nicht in Einklang stehen, insbesondere also nicht solche, welche erst nach dem 10. Oktober 1945 und nicht an Gebietskörperschaften, also beispielsweise von einzelnen sowjetischen Militärpersonen an einzelne österreichische Staatsbürger erfolgten. Die sogenannte Blagodatov-, ungenauer manchmal auch Lebedenkoschenkung genannte Verfügung vom 4. Juni 1945 wird daher in allen Besatzungszonen Wiens, und zwar in den Bezirken I - XXVI anerkannt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher auch alle im Sinne des Abs. 7 der obengeführten Gesetzesstelle von Gerichten gestellten Anfragen in diesem Sinne beantwortet."

-.-.-.-